

IM GESCHÄFT-GLASVERSICHERUNG (IG-G-99)

1. Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER ODER FÜHRENDER GLASVERSICHERER (Versicherer von mehr als 50 % des Versicherungswertes gemäß § 51 VersVG) war.

VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF ERSTES RISIKO wird FÜR EIN EREIGNIS NUR EINMAL gewährt und zwar unabhängig davon, wieviele Einzelverträge bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehen.

Die vereinbarte Gesamtversicherungssumme der Sparte Glas beinhaltet die nachfolgend gewährten Zusatzdeckungen und Erweiterungen und bildet die Obergrenze für die Entschädigung der versicherten Glasschäden.

2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Glasversicherung

2.1. WIEDERANBRINGUNG VON HINDERNISSEN, NOTVERGLASUNGSKOSTEN, ENTSORGUNGSKOSTEN

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 3 Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) gilt als getroffen.

Die Versicherungssumme für den erweiterten Versicherungsschutz gemäß Art. 3 Pkt. 2.1., 2.2. und 2.3. beträgt pro Position ATS 5.000,- (EUR 363,36) auf erstes Risiko.

2.2. BEWACHUNG

Die Kosten über auf Grund eines Schadenereignisses gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) notwendigen kurzfristigen Bewachung der betroffenen Räumlichkeiten bzw. Gebäude sind bis ATS 5.000,- (EUR 363,36) auf erstes Risiko mitversichert.

2.3. FOLGESCHÄDEN AN WAREN

Folgeschäden an Waren, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) entstehen, sind bis ATS 5.000,- (EUR 363,36) auf erstes Risiko mitversichert.

2.4. BESCHRIFTUNG UND FOLIEN

Die Kosten für Beschriftung und Folien, die an den versicherten zerbrochenen Verglasungen angebracht waren, sind in Erweiterung des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) bis ATS 1.000,- (EUR 72,67) auf erstes Risiko mitgedeckt.